

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

26.08.2024

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.16-134/24

**Nummer:**

**Z-19.16-316**

**Antragsteller:**

**DAUSSAN S A S**

29-32 route de Rombas

57146 Woippy

FRANKREICH

**Geltungsdauer**

vom: **3. September 2024**

bis: **3. September 2027**

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Brandschutz-Putzbekleidung**

**"DOSSOLAN 3000"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/  
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Der Regelungsgegenstand dieses Bescheides ist die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN 3000" (Bauart), bestehend aus den Bauprodukten Trockenmörtel "DOSSOLAN 3000" und Haftmittel "Mowilith DM 1 H". Die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN 3000" ist ein Mineralfaser-Spritzputz.

#### 1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Der Bescheid gilt für die Anwendung der Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN 3000" als brandschutztechnisch notwendige Putzbekleidung ohne Putzträger (Rippenstreckmetall, Drahtgewebe o. Ä.) auf den nachfolgend genannten Stahl- und Betonbauteilen zur Erhöhung der Feuerwiderstandsfähigkeit:

- Stahlbiegeträger, Stahlstützen und Druckglieder von Fachwerken bis zu einem Verhältniswert der Stahlprofile von  $U/A = 300 \text{ m}^{-1}$  gemäß DIN 4102-4<sup>1</sup>,
- Dächer aus Trapezblechen bei beliebiger Bedachung und
- Bauteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton (z. B. Stützen, Balken, Platten) gemäß den Technischen Baubestimmungen.

(2) Die Anwendung der Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN 3000" auf anderen Bauteilen, z. B. auf Stahlbauteilen aus Stählen anderer Stahlsorten als S 235 oder S 355 nach DIN EN 10025-2<sup>2</sup> ist nicht nachgewiesen und nicht Bestandteil dieses Bescheides.

(3) Die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN 3000" ist aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung ein nicht brennbarer Baustoff im Sinne der Landesbauordnungen.

(4) Für die hinterlegte Rezeptur<sup>3</sup> und die im Absatz (1) genannten Anwendungen ist der Alterungsnachweis nach den Zulassungsgrundsätzen abgeschlossen. Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften der Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN 3000" werden durch Alterung nicht beeinträchtigt.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

(1) Der Trockenmörtel "DOSSOLAN 3000" und das Haftmittel "Mowilith DM 1 H" müssen den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung<sup>3</sup> ihrer Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

##### 2.1.2 Trockenmörtel

(1) Der Trockenmörtel "DOSSOLAN 3000" besteht im Wesentlichen aus Mineralfasern als Zuschlagsstoff und aus Portlandzement als Bindemittel.

(2) Der Trockenmörtel ergibt unter Zugabe von Wasser einen Putzmörtel, der mit einem Spritzgerät verarbeitbar<sup>4</sup> ist.

<sup>1</sup> DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

<sup>2</sup> DIN EN 10025-2:2019-10 Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Baustählen – Teil 2: Technische Lieferbestimmungen für unlegierte Baustähle

<sup>3</sup> Hinterlegung vom 05.02.2002.

<sup>4</sup> Die Verarbeitung hat gemäß den Angaben des Herstellers und unter Verwendung der vom Hersteller angegebenen Geräte zu erfolgen.

(3) Als Zuschlag für den Putz werden Mineralfasern<sup>5</sup> aus Hochofenschlacke verwendet, deren biologische Unbedenklichkeit nachgewiesen wurde.

(4) Das Bindemittel ist ein Portlandzement CEM I 42,5 R nach DIN EN 197-1<sup>6</sup>.

(5) Die Trocken-Rohdichte der aus dem Trockenmörtel hergestellten Brandschutz-Putzbekleidung beträgt  $400 \text{ kg/m}^3 \pm 80 \text{ kg/m}^3$ .

(6) Bei der Prüfung der Aufheizzeit  $t_{500}$  der Brandschutz-Putzbekleidung an jeweils zwei beschichteten Stahlplatten  $500 \text{ mm} \times 500 \text{ mm} \times 5 \text{ mm}$  im Kleinbrandprüfstand mit Gegenheizung wird die Temperatur von  $500 \text{ °C}$  in der Plattenmitte bei  $25 \text{ mm}$  Putzdicke nicht vor der 88. Minute erreicht<sup>7</sup>. Die Probekörper für diese Prüfung sind vor der Prüfung in Normalklima DIN 50014-23/50-2<sup>8</sup> bis zur Gewichtskonstanz zu lagern.

(7) Bei der Prüfung der Haftfestigkeit in Abziehversuchen<sup>7</sup> an einer mit Korrosionsschutzanstrich nach Abschnitt 3.3.2 beschichteten und mit der Brandschutz-Putzbekleidung versehenen Stahlplatten liegt der Mittelwert nicht unter  $0,0027 \text{ N/mm}^2$ .

(8) Die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN 3000" erfüllt ohne Prüfung die Anforderungen an die Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1<sup>9</sup> in Verbindung mit DIN 4102-4<sup>1</sup>.

### 2.1.3 Haftmittel

Als Haftmittel ist in Wasser dispergiertes "Mowilith DM 1 H" der Firma Celanese Emulsions GmbH zu verwenden.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

(1) Bei der Herstellung des Trockenmörtels und des Haftmittels sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Die Verpackung des Trockenmörtels "DOSSOLAN 3000" und des Haftmittels "Mowilith DM 1 H" und/oder die Beipackzettel der Bauprodukte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(3) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(4) Jede Verpackungseinheit ist mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber zu kennzeichnen, der folgende Angaben enthalten muss:

a) Trockenmörtel:

- Angabe: "Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN 3000" für Brandschutz-Putzbekleidungen",
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
  - Name des Herstellers,
  - Zulassungsnummer: Z-19.16-316,
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Tag der Herstellung,
- Herstellwerk,
- Angabe: "nichtbrennbar".

<sup>5</sup> Die zulässigen Fasertypen sind beim DIBt mit den dazugehörigen Zertifikaten zur Biolöslichkeit hinterlegt.

<sup>6</sup> DIN EN 197-1:2011-11 Zement, Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement

<sup>7</sup> Einzelheiten zum Prüfverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>8</sup> DIN 50014:2018-08 Normalklimate für Vorbehandlung und/oder Prüfung - Festlegungen

<sup>9</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- b) Haftmittel:
- Angabe: "Haftmittel Mowilith DM 1 H",
  - Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
    - Name des Herstellers,
    - Zulassungsnummer: Z-19.16-316,
    - Herstellwerk.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

#### 2.3.1.1 Trockenmörtel

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Trockenmörtels "DOSSOLAN 3000" mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk<sup>10</sup> mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Trockenmörtels "DOSSOLAN 3000" eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.1.2 Haftmittel

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Haftmittels "Mowilith DM 1 H" für Brandschutz-Putzbelegungen "DOSSOLAN 3000" mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

(2) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk des Trockenmörtels<sup>10</sup> und des Haftmittels nach Abschnitt 2.1.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

<sup>10</sup> Herstellwerke beim DIBt hinterlegt.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

a) Trockenmörtel

- Die gleichmäßige Zusammensetzung und den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung des Trockenmörtels gemäß Abschnitt 2 ist fortlaufend zu überwachen (Kontrolle und Prüfungen während der Herstellung der Bauprodukte),
- Die Rohdichte (lufttrocken) des aus dem Trockenmörtel unter Zugabe von Wasser hergestellten Putzmörtels ist mindestens einmal in jeder Woche der Herstellung festzustellen und mit den Angaben nach Abschnitt 2.1.2 (5) zu überprüfen (Nachweise und Prüfungen an der fertigen Brandschutz-Putzbekleidung).

b) Haftmittel

Die gleichmäßige und den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung des Haftmittels ist fortlaufend zu überwachen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

(4) Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung (nur bei Trockenmörtel)

(1) In jedem Herstellwerk<sup>10</sup> ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen, sind Proben für die im Folgenden aufgeführten Prüfungen zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Trocken-Rohdichte des gemäß Herstellerangaben aus dem Trockenmörtel hergestellten Brandschutz-Putzes nach Abschnitt 2.1.2 (5) ist von der anerkannten Überwachungsstelle durch eigene Prüfungen stichprobenweise nachzuprüfen. Außerdem sind in längstens jährlichen Abständen die Aufheizzeit der Brandschutz-Putzbekleidung nach Abschnitt 2.1.2 (6) und die Haftfestigkeit nach Abschnitt 2.1.2 (7) zu prüfen.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 3.1 Planung

(1) Die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN 3000" darf nur auf solchen Bauteilen angewendet werden, die vor unmittelbaren Witterungseinflüssen geschützt sind. Ungeachtet dessen müssen Stahlbauteile in der Regel zusätzlich durch geeignete Maßnahmen<sup>11</sup> vor Korrosion geschützt sein.

(2) Wird die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN 3000" bei Anwendung auf Stahlbauteilen ohne Korrosionsschutz auf entrosteten Bauteilen ausgeführt, sind Anwendungsbereiche nicht zulässig, bei denen die Bauteile ständiger Nässe, oft auftretender und für längere Zeit anhaltender sehr hoher Luftfeuchtigkeit (z. B. in Großküchen, Wäschereien, Feuchträumen von Hallenbädern, Viehställen), Frost-Tauwechsel oder aggressiven Gasen ausgesetzt sind<sup>11</sup>.

(3) Die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN 3000" muss mit der an den Stahlbauteilen getroffenen Korrosionsschutzmaßnahme verträglich sein und darf nicht infolge chemischer Reaktion (z. B. Verseifung) zum Verlust der Haftfestigkeit des Putzes und/oder des Korrosionsschutzes führen. Dies ist z. B. anhand der Angaben des Stahlbauunternehmens über die verwendeten Korrosionsschutzmittel auszuschließen.

(4) Die Verträglichkeit der Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN 3000" mit dem Korrosionsschutz ist in Zweifelsfällen anhand von Prüfungen festzustellen.

(5) Bei den für das Zulassungsverfahren durchgeführten Eignungsprüfungen hat sich ein Korrosionsschutzanstrich auf Epoxidharzbasis als mit der Brandschutz-Putzbekleidung verträglich erwiesen.

(6) Die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN 3000" ist aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung ein nichtbrennbarer Baustoff der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1<sup>9</sup> und darf in Bereichen angewendet werden, in denen bauaufsichtlich die Anforderung "nichtbrennbar", "schwerentflammbar" oder "normalentflammbar" an die verwendeten Baustoffe gestellt wird.

#### 3.2 Bemessung

(1) Die Stahlbauteile müssen aus Stählen der Güte S 235 oder S 355 nach DIN EN 10025-2<sup>2</sup> bestehen.

(2) Trapezbleche müssen aus kaltgezogenen Blechen bestehen, für die als Ausgangsmaterial Stahl der Güte S 235<sup>2</sup> verwendet wurde.

(3) Betonbauteile müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

(4) Die erforderlichen Putzdicken auf Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton sind so zu bestimmen, dass 1 mm der Brandschutz-Putzbekleidung brandschutztechnisch den Ersatz für 2 mm Normalbeton bildet<sup>12</sup>.

(5) Bei Stahlbiegeträgern, Stahlstützen sowie bei Fachwerkstäben darf die Dicke der Brandschutz-Putzbekleidung in Abhängigkeit von den Verhältnisswerten U/A nach DIN 4102-4<sup>1</sup> der Stahlprofile und in Abhängigkeit von der geforderten Feuerwiderstandsklasse der Bauteile die nachfolgend in Tabelle 1 angegebenen Mindestwerte an keiner Stelle unterschreiten.

<sup>11</sup> Im Übrigen gelten die für den Korrosionsschutz im Stahlbau gültigen Richtlinien wie DIN EN ISO 12944-4:2018-04 Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme.

<sup>12</sup> Die Anforderungen der Technischen Baubestimmungen für Beton, Stahlbeton und Spannbeton bezüglich einzuhaltender Mindestbetondeckungen bleiben hiervon unberührt.

Tabelle 1: Mindestdicken der Brandschutz-Putzbekleidung

U/A in m <sup>-1</sup>	Mindestdicken der Brandschutz-Putzbekleidung für die Feuerwiderstandsklasse – Benennung (Kurzbezeichnung) in mm				
	F 30-A	F 60-A	F 90-A	F 120-A	F 180-A
< 90	10	15	20	25	40
90 bis 119	10	15	20	30	45
120 bis 179	10	15	25	35	50
180 bis 300	10	20	30	40	55

(6) Bei der Ermittlung der Verhältniszerte U/A nach DIN 4102-4<sup>1</sup> ist die jeweils mögliche Brandbeanspruchung des Bauteils (drei- bzw. vierseitig) zu berücksichtigen.

(7) Bei Stahlbauteilen mit dreiseitiger Brandbeanspruchung muss die nicht beflammete Oberfläche des Bauteils mit Betonbauteilen entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsklasse bedeckt sein.

(8) Bei Dächern aus Trapezblechen mit beliebiger Bedachung darf die Dicke der Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN 3000" in Abhängigkeit von der geforderten Feuerwiderstandsklasse die in Tabelle 2 angegebenen Mindestwerte an keiner Stelle unterschreiten.

Tabelle 2: Mindestdicken der Brandschutz-Putzbekleidung bei Dächern aus Trapezblechen mit beliebiger Bedachung

Mindestdicken der Brandschutz-Putzbekleidung für die Feuerwiderstandsklasse – Benennung (Kurzbezeichnung) in mm				
F 30-A	F 60-A	F 90-A	F 120-A	F 180-A
15	25	30	40	55

(9) Diese Angaben gelten für raumabschließende Dächer, die nur einer einseitigen Brandbeanspruchung ausgesetzt sind. Die Anwendung bei Dächern, die Öffnungen haben (z. B. Oberlichter, Lichtkuppeln, Luken), ist nicht nachgewiesen und nicht Gegenstand dieses Bescheides.

(10) Die Einreihung der mit der Brandschutz-Putzbekleidung versehenen Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102-2<sup>13</sup> setzt voraus, dass auch die jeweils unterstützenden und aussteifenden Bauteile einschließlich der Auflager und der Anschlüsse mit ihren Verbindungsmitteln (Schrauben, Nieten usw.) sowie alle statisch bedeutsamen Verbände entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsdauer geschützt bzw. brandschutztechnisch bemessen werden.

(11) Für die brandschutztechnische Bemessung der Bauteile gelten im Übrigen auch die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4<sup>1</sup>.

### 3.3 Ausführung

#### 3.3.1 Allgemeines

(1) Jedes Unternehmen, das Brandschutz-Putzbekleidungen "DOSSOLAN 3000" nach diesem Bescheid ausführen soll, muss vom Bescheidinhaber mit den Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides vertraut gemacht werden.

(2) Für die Ausführung der Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN 3000" sind von den Unternehmen zuverlässige, geschulte Fachkräfte einzusetzen, die bei der Ausführung von Putzarbeiten im Spritzverfahren bereits mit Erfolg tätig waren und ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen für die bestimmungsgemäße Ausführung solcher Arbeiten besitzen.

<sup>13</sup> DIN 4102-2

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 2: Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (in der jeweils gültigen Fassung)

(3) Bei der Ausführung der Spritzarbeiten sind zur Berücksichtigung der Wettereinflüsse die diesbezüglichen Bestimmungen der Norm DIN 18550-2<sup>14</sup> einzuhalten.

### 3.3.2 Ausführung auf Stahlbauteile und Blechdecken

(1) Die für die Beschichtung mit der Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN 3000" vorgesehenen Bauteile müssen frei von Verunreinigungen sein, insbesondere frei von Fett- und Ölresten.

(2) Vor dem Aufbringen der brandschutztechnisch wirksamen Schicht der Brandschutz-Putzbekleidung ist unter Verwendung des Haftmittels "Mowilith DM 1 H" nach Abschnitt 2.1.3 ein Haftgrund herzustellen.

(3) Zur Herstellung des Haftgrundes ist zunächst das Haftmittel gemäß Abschnitt 2.1.3 in der vom Hersteller festgelegten Verdünnung mit Wasser im Verhältnis 1:1 in dünner Schicht (ca. 50 µm) vollflächig aufzuspritzen.

(4) Aus dem Trockenmörtel nach Abschnitt 2.1.2 ist unter Zugabe von Wasser ein Putzmörtel herzustellen, der mit Hilfe eines Spritzgerätes verarbeitbar ist<sup>4</sup>.

(5) Nach der Herstellung des Haftgrundes kann der Putzmörtel in einem Arbeitsgang in der für den geforderten Feuerwiderstand erforderlichen Schichtdicke auf den feuchten Haftgrund aufgetragen werden. Die Oberfläche des Spritzauftrages ist spritzrau zu belassen oder mit geeigneten Werkzeugen so leicht anzudrücken, dass eine gleichmäßige Schichtdicke gewährleistet wird, ohne dass eine Gefügezerstörung erfolgt.

(6) Der Putzmörtel ist profilfolgend zu spritzen.

(7) Sofern die Bauteile Aussparungen besitzen, muss die Brandschutz-Putzbekleidung an den Rändern der Aussparungen in derselben Putzdicke ausgeführt werden wie die übrigen Profilbereiche. Werden Rohre, Leitungen o. Ä. durch die Aussparungen der Bauteile bzw. durch die Felder von Fachwerken geführt, muss sichergestellt sein, dass sie auch im Brandfall die Putzbekleidung der Bauteile nicht beschädigen können.

### 3.3.3 Ausführung auf Betonbauteilen

(1) Bei Betonbauteilen, die mit Trenn- oder Nachbehandlungsmitteln behandelt wurden und/oder Farbanstriche oder Reste davon aufweisen, muss vor dem Aufbringen der Brandschutz-Putzbekleidung die Oberfläche der Bauteile mechanisch so gereinigt werden (z. B. durch Strahlreinigung), dass die Rückstände dieser Mittel vollständig entfernt werden.

(2) In Sonderfällen (z. B. beim Aufbringen der Brandschutz-Putzbekleidung auf "alten" Beton) sind ggf. weitergehende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Aufrauung des Betons bis zum Freiliegen der Kornstruktur; Intensivreinigung der Oberfläche).

(3) Bezüglich des Aufbringens der Brandschutz-Putzbekleidung gelten im Übrigen die Bestimmungen von Abschnitt 3.3.2 sinngemäß.

(4) Bei Stützen ist die Brandschutz-Putzbekleidung auf ganzer Stützenlänge von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Rohdecke aufzubringen; die Stützen sind also auch oberhalb von feuerwiderstandsfähigen Unterdecken im Zwischendeckenbereich entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsklasse mit der Brandschutz-Putzbekleidung zu versehen.

### 3.3.4 Bescheinigung über die Ausführung

(1) Für jede Baustelle hat das Unternehmen, das die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN 3000" nach diesem Bescheid ausgeführt hat, nach Abschluss der Arbeiten eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung (Abschnitt 3) abzugeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO<sup>15</sup>), die die folgenden Angaben enthalten muss:

- ausführendes Unternehmen,
- Baustelle,
- Datum der Herstellung,
- geforderte Feuerwiderstandsdauer der mit dem Brandschutzputz bekleideten Bauteile,
- Bestätigung, dass die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN 3000" gemäß den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung (Abschnitt 3) hergestellt wurde.

(2) Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn auszuhändigen, ggf. zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

(1) Die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN 3000" darf nur auf solchen Bauteilen angewendet werden, die vor unmittelbarem Witterungseinfluss geschützt sind (s. Abschnitt 3.1).

(2) Während der Nutzung auftretende, mechanisch verursachte Fehlstellen oder Abplatzungen sind gemäß Reparaturanweisung des Herstellers auszubessern. Dabei ist die vorgesehene Schichtdicke der Brandschutz-Putzbekleidung einzuhalten und die angegebenen Geräte zu verwenden.

Johanna Held  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Haberstroh

<sup>15</sup> Nach Landesbauordnung